

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1974

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
97	18. 7. 1974	Verordnung NW TS Nr. 3/74 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73	804
97	19. 7. 1974	Verordnung NW TS Nr. 7/74 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 7/73	804
97	19. 7. 1974	Verordnung NW TS Nr. 8/74 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	805
97	19. 7. 1974	Verordnung NW TS Nr. 9/74 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 8/73 und 2/74	806
97	22. 7. 1974	Verordnung über Hafengebühren in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	806

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/74
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73**

Vom 18. Juli 1974

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1974 (GV. NW. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974 und BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1974), sind auf die Beförderungen nach Satz 1 nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.“
2. In § 1 Abs. 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Gemeindebezirks“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Beförderungen, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:
„(1) § 1a (Umsatzsteuer), § 2a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.
(2) § 2 Abs. 2 GNT ist auf die Mindestsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1974 S. 804.

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/74
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 7/73**

Vom 19. Juli 1974

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 7/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1973 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Verordnung NW TS Nr. 7/73 erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 7/73

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)
0,25	0,75	0,75
0,50	0,81	0,81
0,75	0,85	0,85
1	0,89	0,89
1,5	0,98	0,98
2	1,05	1,05
2,5	1,12	1,12
3	1,24	1,21
3,5	1,36	1,28
4	1,46	1,37
4,5	1,58	1,44
5	1,70	1,53
6	1,87	1,66
7	2,04	1,79
8	2,20	1,93
9	2,37	2,07
10	2,54	2,20
11	2,71	2,33
12	2,88	2,47
13	3,05	2,61
14	3,22	2,75
15	3,38	2,88
16	3,55	3,01
17	3,72	3,15
18	3,89	3,29
19	4,06	3,42
20	4,23	3,55
21	4,40	3,69
22	4,57	3,83
23	4,74	3,96
24	4,91	4,10
25	5,08	4,23

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 GNT (Wartezeiten) finden entsprechende Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„§ 2 Abs. 2 GNT gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zuschlag von 3,5% zu berechnen ist.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1975 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1974 S. 804.

**Verordnung NW TS Nr. 8/74
über einen Tarif für die Beförderung
bestimmter Güter im Dauereinsatz
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Juli 1974

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A der Verordnung NW TS Nr. 3/73 vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 804), bezeichneten Art auf Entfernungen bis einschließlich 25 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn

1. zwischen Unternehmer und Auftraggeber Beförderungen über eine Zeit von mindestens zwei Jahren (für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Zügen mit einer Nutzlast von mindestens 40 t; mindestens drei Jahren) sowie eine tägliche Einsatzzeit (im Regelfall: desselben Kraftfahrzeugs) von mindestens acht Stunden an wöchentlich mindestens fünf Tagen schriftlich vereinbart worden sind und
2. der Verkehr innerhalb der Einsatzzeiten flüssig durchgeführt wird.

Eine flüssige Verkehrsdurchführung liegt nicht vor, wenn das nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung ermittelte Beförderungsentgelt für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger im Durchschnitt je Monat geringer als 8500,- DM zuzüglich 3,5% Zuschlag (§ 4 Abs. 3) ist.

(2) Die Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1973 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 804), gilt für Beförderungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1974 (BANz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974) und BANz. Nr. 102 vom 5. Juni 1974, sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die Beförderung von Bergen (Gestein, das bei der Kohlegewinnung oder -aufbereitung anfällt).

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 10% unterschritten werden.

§ 3

Wird der Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so sind die in Abteilung A der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Tarifsätze zu berechnen. Wird vereinbart, nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen auf Entfernungen bis zu 3 km einzusetzen, sind die in Abteilung C der Anlage dieser Ver-

ordnung aufgeführten Tarifsätze zu berechnen. In allen übrigen Fällen sind die in Abteilung B der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Tarifsätze zugrunde zu legen.

§ 4

(1) § 1 a (Umsatzsteuer), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 11 (Abwesenheitsgelder, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT entsprechend.

(3) § 2 Abs. 2 GNT gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zuschlag von 3,5% zu berechnen ist.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 9/73 vom 21. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 50), geändert durch Verordnung NW TS Nr. 2/74 vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage

zur Verordnung NW TS Nr. 8/74

Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung

Entfernung in km bis	Abteilung A (Solosätze)	Abteilung B (Zugsätze)	Abteilung C (Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge für den Einsatz auf Entfernungen bis zu 3 km)
0,25	0,75	0,75	0,42
0,50	0,81	0,81	0,48
0,75	0,85	0,85	0,58
1	0,89	0,89	0,69
1,5	0,98	0,98	0,79
2	1,05	1,05	0,90
2,5	1,12	1,12	0,95
3	1,24	1,21	1,01
3,5	1,36	1,28	
4	1,46	1,37	
4,5	1,58	1,44	
5	1,70	1,53	
6	1,87	1,66	
7	2,04	1,79	
8	2,20	1,93	
9	2,37	2,07	
10	2,54	2,20	
11	2,71	2,33	
12	2,88	2,47	
13	3,05	2,61	
14	3,22	2,75	
15	3,38	2,88	
16	3,55	3,01	
17	3,72	3,15	
18	3,89	3,29	
19	4,06	3,42	
20	4,23	3,55	
21	4,40	3,69	
22	4,57	3,83	
23	4,74	3,96	
24	4,91	4,10	
25	5,08	4,23	

Anlage

97

**Verordnung NW TS Nr. 9/74
zur Änderung der Verordnungen
NW TS Nr. 8/73 und 2/74**

Vom 19. Juli 1974

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 8/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereierzeugnissen in Milchsammeltankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1973 (GV. NW. S. 471), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„§ 2 Abs. 2 GNT (Zuschlag zu den Richtsätzen) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zuschlag von 2,5% zu berechnen ist.“

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 2/74 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 4/73, 5/73, 6/73, 7/73, 8/73 und 9/73 vom 18. Februar 1974 (GV. NW. S. 70) wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

- GV. NW. 1974 S. 806.

97

**Verordnung
über Hafengebühren in den
Duisburg-Ruhrorter Häfen**

Vom 22. Juli 1974

Aufgrund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Duisburg-Ruhrorter Häfen sind Hafengebühren (Hafengeld, Ufergeld und Schutzgeld) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben.

(2) Diese Hafengebühren enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 5/70 über Hafengebühren in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 25. November 1970 (GV. NW. S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 381), außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

**Anlage zur Verordnung über Hafengebühren
in den Duisburg-Ruhrorter Häfen**

Vom 22. Juli 1974

gültig ab 1. August 1974

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Dieser Tarif gilt für den in § 1 Ziffer (1) Abschnitt A der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verhalten in den Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) – Hafenverordnung (HVO) Duisburg I – vom 9. April 1970 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf S. 167) festgesetzten Hafengebiet der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft. Er umfaßt insbesondere
 - a) in Duisburg-Ruhrort den Eisenbahnhof, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Kaiserhafen, Hafenkanal sowie die Becken A, B und C;
 - b) am Rhein-Herne-Kanal den Kanalhafen Duisburg-Meiderich und den Wendehafen;
 - c) an der Ruhr den Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;
 - d) in Duisburg den Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und Holzhafen;
 - e) in Duisburg-Hochfeld den Nordhafen, Kultushafen und Südhafen.
 - 1.2 Hiervon sind der Nord- und Südhafen in Duisburg-Hochfeld keine Schutzhäfen.
2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht vereicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.
 - 2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.
 - 2.3 Werden Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
 - 2.4 Angefangene Erhebungseinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Beim Hafengebühren- und Schutzgeld sind jedoch die Erhebungseinheiten von 100 t/m² ab dieser Grenze durch Runden der Zwischengrößen bis 49 t/m² nach unten und ab 50 t/m² nach oben zu bilden. Die Abgabebeträge sind, sofern sie nicht volle DM ergeben, auf volle Dpf aufzurunden.
 - 2.5 Zahlungsschuldner ist für Hafengebühren- und Schutzgeld der Schiffseigner, für Ufergeld derjenige, mit dessen Einrichtungen der Güterumschlag ausgeführt wird.
3. Hafengebühren
 - 3.1 Hafengebühren sind, soweit nicht anderes gilt, für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts eines Wasserfahrzeugs oder Schwimmkörpers im Hafengebiet zu erheben.

3.2 Das Hafengeld ist nach Tragfähigkeitstonnen (t) oder, wo das nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m²) der benutzten Wasseroberfläche zu berechnen und beträgt:

- a) für Güterschiffe
 - 1. ohne Güterumschlag
 - aa) bei 1 Kalendertag Aufenthalt je 100 t 2,50 DM
 - bb) bei 2 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 5,50 DM
 - cc) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 12,00 DM
 - 2. mit Güterumschlag bis 50% der zu berechnenden Tragfähigkeit
 - aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 5,50 DM
 - bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 12,00 DM
 - 3. mit Güterumschlag über 50% der zu berechnenden Tragfähigkeit
 - aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 10,00 DM
 - bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t 12,00 DM
- b) für Fahrgastschiffe
 - 1. je Besichtigungsfahrt 50,00 DM
 - 2. sonst je 100 t/m² 10,00 DM
- c) für sonstige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper
 - 1. unter 50 t/m² 6,00 DM
 - 2. sonst je 100 t/m² 12,00 DM

3.3 Abweichend von Tarifstelle 3.1 und 3.2.c) wird Hafengeld pauschal erhoben:

- a) für Bunkerboote monatlich je t Tragfähigkeit mit 1,50 DM
- b) für Bugsierboote vierteljährlich mit 33,00 DM
- c) für Proviantboote vierteljährlich mit 25,00 DM
- d) für sonstige Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper mit ständigem Liegeplatz im Hafengebiet nach besonderer Vereinbarung, mindestens jedoch monatlich mit 5,00 DM

Bei kurzfristiger Hafenbenutzung sind die Pauschalsätze zu a) bis c) anteilig nach den Einsatztagen der Fahrzeuge im Hafengebiet zu ermäßigen.

3.4 Für Schlepp- und Schubboote eines Eigentümers kann statt jeweiliger Einzelveranlagung der Fahrzeuge mit Hafengeld nach Tarifstelle 3.1 und 3.2.c) ein fester Hafengeldbetrag (Hafengeldglobalpauschale) vereinbart werden.

3.5 Bei Güterschiffen werden Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen sie wegen Arbeitsruhe weder gelöscht noch beladen werden können, nicht in die Aufenthaltszeit eingerechnet, wenn die Schiffe am Werktag zuvor nach 12.00 Uhr angekommen sind und für sie noch an diesem Tag die Lade- und Löschbereitschaft angezeigt worden ist.

4. Ufergeld

4.1 Ufergeld ist zu erheben

- a) für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Hafengebiet aus-, ein- oder umgeladen werden, in voller Höhe;
- b) für Güter, die im Hafengebiet unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verdraumt werden, in halber Höhe;
- c) für Getreide, das aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen wird, nur einmal in voller Höhe;
- d) für Getreide, das auf dem Wasserweg angekommen ist oder im Hafengebiet in einem Schiff lagert und zur Zwischenbehandlung aus- und innerhalb von 6 Kalendertagen wieder in dasselbe Schiff eingeladen wird, nur einmal in voller Höhe.

4.2 Die Einstufung der Güter in Klassen richtet sich mit Ausnahme folgender Abweichungen nach dem Güterver-

zeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweiligen Fassung.

Abweichungen:

- Benzol Güterklasse I
- Cumol Güterklasse I
- Dieselmotoröl, -öl Güterklasse I
- Düsenmotoröl Güterklasse I
- Gasöl, Gelböl Güterklasse I
- Heizöl Güterklasse I
- Lösungsbenzol Güterklasse I
- Paraffinöl Güterklasse I
- Rotöl, Schweröl Güterklasse I
- Solventnaphtha Güterklasse I
- Toluol Güterklasse I
- Traktormotoröl, -öl Güterklasse I
- Treiböl Güterklasse I
- Turbinen-, Vergasermotoröl Güterklasse I
- Xylol Güterklasse I

4.3 Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

4.4 Das Ufergeld ist nach Gewichtstonnen zu berechnen und beträgt je 1000 kg (t):

- a) für Güter der Güterklassen I und II 0,55 DM
- b) für Güter der Güterklassen III und IV 0,31 DM
- c) für Güter der Güterklassen V und VI 0,18 DM

4.5 Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 3 Millionen t Eisen- und Manganerz sowie Dolomitgestein als Zuschlagstoffe der Erzverhüttung (Güternummer M 232, M 233, 941) im Kalenderjahr zugunsten eines Empfängers wird auf voll berechnetes Ufergeld gegen Nachweis

- a) für die 3 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,05 DM/t und
- b) für die 3,5 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,06 DM/t gewährt.

4.6 Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 800000 t im Kalenderjahr an Mineralölprodukten der Güternummern 771 und 772 für ein Mineralölhandelsunternehmen oder durch eine im Hafen ansässige Mineralölraffinerie wird auf voll berechnetes Ufergeld gegen Nachweis für die 800000 t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,05 DM/t gewährt.

5. Schutzgeld

5.1 Schutzgeld ist für Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote während einer Schutzzeit anstelle von Hafengeld zu erheben.

5.2 Das Schutzgeld beträgt:

- a) für Güterschiffe je 100 t Tragfähigkeit 12,00 DM
- b) für Schlepp- und Schubboote
 - 1. unter 50 t/m² 6,00 DM
 - 2. sonst je 100 t/m² 12,00 DM

5.3 Schutzgeld wird für dasselbe Wasserfahrzeug während eines Hebungsjahres (1. Oktober bis 30. September) nur einmal erhoben. Ist das in dem laufenden Hebungsjahr in einem anderen deutschen Hafen gezahlte Schutzgeld niedriger als das Schutzgeld nach den vorstehenden Sätzen, so wird nur der Unterschiedsbetrag erhoben.

5.4 Wenn und soweit die Zeit, für die Hafengeld berechnet wird, in die Schutzzeit hineinreicht, wird das Hafengeld auf das Schutzgeld angerechnet.

5.5 Anfang und Ende der Schutzzeit richten sich bei Eis nach den Verlautbarungen der Ausschüsse zur Festsetzung des Schiffsahrtsschlusses, bei Hochwasser nach dem Zeitpunkt des Über- bzw. Unterschreitens des höchsten schiffbaren Wasserstandes.

6. Befreiungen

6.1 Vom Hafengeld sind befreit

- a) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die dem Bund oder Land gehören oder für deren Rech-

- nung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;
- b) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Hellingen liegen, wobei das Aufziehen auf die Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;
 - c) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
 - d) Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;
 - e) Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
 - f) Güterschiffe im unmittelbaren Durchgangsverkehr von oder zum Rhein-Herne-Kanal über den Hafenkana- l, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18 bis 6 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkana- l nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung oder Abschleppen);
 - g) Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreini- gungs- und Waschwasserabgabeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
 - h) Beiboote ohne Antriebskraft, die zu anderen abgaben- pflichtigen Wasserfahrzeugen gehören.
- 6.2 Vom Ufergeld sind befreit:
- a) Güter, die für Rechnung des Bundes oder eines Bun- deslandes umgeschlagen werden und Wasserbau- zwecken dienen;
 - b) Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeu- ge abgegeben werden.
- 6.3 Vom Schutzgeld sind befreit
- a) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, wenn und soweit für sie eine Hafengeldbefreiung wirksam ist oder wäre;
 - b) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, die vor Beginn einer Schutzzeit bereits ununterbrochen 30 Tage im Hafengebiet gelegen haben.

– GV. NW. 1974 S. 806.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.